

Pressemitteilung vom 21.05.2019

## **BUND: Schottergärten sind nicht zulässig Gemeinden sollen Bauordnung durchsetzen**

„Seit einigen Jahren gibt es einen schlimmen Trend: Immer mehr Grünflächen werden großflächig mit Schotter oder Holzschnitzeln abgedeckt. Diese zu Recht als „Gärten des Grauens“ bezeichneten Grundstücke sind ökologische Wüsten. Jede Biene, jeder Schmetterling macht um solche Flächen einen großen Bogen. Dabei sind sie nach geltendem Recht unzulässig.“ So BUND-Vorsitzender Manfred Radtke.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung müssen nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke zwingend Grünflächen mit Gras oder Gehölzen sein. Auch Pflasterungen und Plattenbeläge sind nur in geringem Maße zulässig. Die Vegetation muss auf nicht überbauten Flächen eindeutig überwiegen. Darauf hat das niedersächsische Umweltministerium in seiner Antwort auf die Anfrage einer Landtagsfraktion hingewiesen.

Radtke: „Es gibt einen dramatischen Verlust an biologischer Vielfalt, das Insektensterben ist in aller Munde. Das liegt nicht nur an der heutigen Form der Landwirtschaft und dem permanenten Flächenverbrauch durch Bebauung. Blühende Grünflächen sind gerade auch in den Gemeinden unverzichtbar. Die Kommunen sollten daher Haus- und Gartenbesitzer auf eine bienenfreundliche Gestaltung hinweisen und, wo nötig, die Bauordnung durchsetzen. Leider sind sie es häufig selbst, die eigene Flächen mit Schotter abdecken. Um Klarheit zu schaffen, fordert der BUND die Gemeinden auf, in jedem Bebauungsplan auf die rechtliche Regelung hinzuweisen.“